

§ 23. Im Januar jedes Jahres hat die Zentralstelle der Finanzdirektion über ihren gesamten Verkehr im abgelaufenen Jahre Rechnung zu stellen unter Beigabe eines Inventars der am 31. Dezember des Vorjahres vorhandenen Vorräte.

§ 24. Auf Grund der von den Amtsstellen eingereichten Angaben erstellt die Zentralstelle gleichzeitig mit den andern Verwaltungen einen Voranschlag für das folgende Jahr.

§ 25. Dieses Regulativ tritt vom 1. Januar 1904 an sukzessive in Kraft, immerhin mit der Maßgabe, daß die Organisation der Zentralstelle bis zum 1. März 1904 vollständig durchgeführt und auf diesen Zeitpunkt dem vollen Betriebe übergeben sei.

Zürich, den 17. Dezember 1903.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Anwaltsgebühren.

(Vom 14. November 1903.)

Das Obergericht,

in Ausführung von § 7 des Gesetzes betreffend die Ausübung
des Rechtsanwaltberufes vom 3. Juli 1898,

verordnet:

§ 1. Die Anwaltsgebühr für eine mündliche Verhandlung (Vorstand) vor Gericht bestimmt sich nach folgenden Ansätzen:

1. im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter	Fr.	5—20
2. „ summarischen Verfahren	„	5—30
3. „ ordentlichen Verfahren vor dem Friedensrichter	„	5—15
4. „ ordentlichen Verfahren vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes	„	10—20
5. „ beschleunigten Verfahren bei einem Streitwert bis 500 Fr.	„	10—25
„ „ „ über 500 „	„	20—50
6. für eine Hauptverhandlung im ordentlichen Zivilprozesse vor Bezirks-, Handels-, Ober- und Kassationsgericht:		
bei einem Streitwert bis 500 Fr.	„	20—30
„ „ „ von 500—1000 Fr.	„	25—40
„ „ „ „ 1000—5000 „	„	30—50
„ „ „ „ 5000—20,000 Fr.	„	40—100
„ „ „ über 20,000 „	„	50—150
in Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschafts- sachen finden in der Regel die Ansätze für Streitwerte von 500—5000 Fr. Anwendung.		
7. für Referentenaudienzen und Schlussverhandlungen (ohne Beweisverfahren) im ordentlichen und beschleunigten Verfahren (Ziff. 5 und 6)	Fr.	10—30
8. „ Beweisverhandlungen im ordentlichen und beschleunigten Verfahren	„	10—60
9. „ Verhandlungen in Strafsachen vor Bezirks-, Ober- und Kassationsgericht	„	20—50
10. „ Verhandlungen vor dem Schwurgericht von nicht mehr als einem Tag	„	30—150

In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für Aktenstudium und Vorbereitung inbegriffen.

§ 2. Für schriftliche Eingaben, die an Stelle mündlicher Verhandlungen treten (Rechtsschriften im schriftlichen Vorverfahren, Rekurschriften im summarischen und beschleunigten Verfahren), bestimmt sich die Anwaltsgebühr nach den in § 1 enthaltenen Ansätzen.

§ 3. Anderweitige Eingaben, Briefe, Audienzen, Assistenz bei Verhören, Gänge, Reisen und sonstige Bemühungen sind

nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit zu entschädigen, jedoch dürfen per Stunde höchstens 10 Franken, per Tag höchstens 60 Franken verrechnet werden.

§ 4. Innerhalb der in §§ 1—3 festgesetzten Ansätze bestimmt sich die Anwaltsgebühr nach der Höhe des Streitwertes und dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. Für außergewöhnlich schwierige oder besonders weitläufige Prozesse können die in § 1 enthaltenen Ansätze nach Maßgabe des § 3 (Berechnung nach der Zeit) erhöht werden, wobei ausnahmsweise eine Berechnung der Entschädigung für den Tag bis auf 80 Fr. zulässig ist.

§ 5. Die Entschädigung für amtliche Verbeiständung in Strafsachen, sowie in Haftpflicht- und Armenprozessen wird für jeden einzelnen Fall nach richterlichem Ermessen festgesetzt.

§ 6. Die Inkassogebühr für Einziehung und Ablieferung von Geldern beträgt:

1 % bis zum Betrage von 1000 Fr.

2 ‰ für den Mehrbetrag bis 10,000 Fr.

1 ‰ „ „ „ über 10,000 „

Die Bemühungen des Anwaltes dürfen dabei besonders verrechnet werden.

§ 7. Bei allen von ihnen besorgten Geschäften haben die Anwälte Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen (bezahlte Gerichtsgebühren, Reisespesen, Portoauslagen u. s. w.). Für Kopiaturen dürfen 50 Rp. für die Folioseite verrechnet werden.

§ 8. In Streitfällen erfolgt die Festsetzung der Gebühren gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch das Gericht, welches den Prozeß letztinstanzlich erledigt hat. Gegen derartige Entscheide der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und Einzelrichter ist Beschwerde an das Obergericht zulässig.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 14. November 1903.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Ulrich.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Schoch.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung in Anwendung von § 12 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 30. November 1903.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. W. Bißegger.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere.

(Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Art. 80, 81 und 100 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887. Kantonaes Gesetz betreffend das Metzger- und Wurstereigewerbe vom 27. Dezember 1866. Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876. Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli/24. August 1883. Gesetz betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895.)

(Vom 19. November 1903.)

A. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Der gesundheitspolizeilichen Kontrolle werden unterstellt:

- a) Das Schlachten von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Ziegen und Schafen, und zwar sowohl wenn die Schlachtung innerhalb als wenn sie außerhalb von Schlachthäusern vorgenommen wird;